

Dienstvereinbarung 01/2010

„Vollstreckungsdienstentschädigung“

Zwischen dem Unstrut-Hainich-Kreis,
vertreten durch den Landrat, Herrn Zanker,

und dem Personalrat des Unstrut-Hainich-Kreises,
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Heß,

wird die nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen.

Inhalt

Präambel

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Form der Vollstreckungsdienstentschädigung**
- 3. Feststellung des wirtschaftlichen Erfolges**
- 4. Auszahlung**
- 5. Schlussbestimmungen**

Präambel

Diese Dienstvereinbarung dient der näheren Ausgestaltung des Instruments der Erfolgsprämie nach § 18 Abs. 4 Satz 3 (VKA) TVöD im Sinne der Nr. 2 der Protokoll-erklärung zu Absatz 4 Satz 3. Als Ziele der Einführung einer Vollstreckungsdienstentschädigung stehen dabei, die Motivation und Eigenverantwortung der Mitarbeiter zu stärken, Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen in der Aufgabenerfüllung zu erzielen und die Mitarbeiter über die Zahlung einer Zulage entsprechend zu beteiligen.

1. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten, welche der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 18 Absatz 4 Satz 3 (VKA) TVöD unterfallen. Dies sind die Mitarbeiter des Vollstreckungsaußendienstes des Fachdienstes Finanzen.

2. Form der Vollstreckungsdienstentschädigung

Die Vollstreckungsdienstentschädigung erfolgt in Form einer Erfolgsprämie auf der Grundlage des § 18 Absatz 4 Satz 3 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 18 Absatz 4 Satz 3 (VKA) TVöD in Abhängigkeit von einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

Sie wird zusätzlich zur Leistungsprämie oder Leistungszulage gemäß Dienstvereinbarung 02/07 „zur Leistungsorientierten Bezahlung (LOB) gemäß § 18 (VKA) TVöD im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis“ gezahlt.

3. Feststellung des wirtschaftlichen Erfolges

Der wirtschaftliche Erfolg des jeweiligen Kalenderjahres wird festgestellt über das Vorliegen bzw. Erfüllen der beiden Tatbestände des § 7 Absatz 2 VollstrVergV. Eine entsprechende Nachweisführung erfolgt durch den Fachdienst Finanzen mittels der Software „Vollkomm“ und wird dem Fachdienst Personal zugeführt. Die Software erstellt einen Jahresabschluss, welcher die Vollstreckungsvergütung für die erledigten Aufträge, die Geldbeträge und die Gesamtvergütung je Mitarbeiter beinhaltet.

4. Auszahlung

Die Zahlung der Vollstreckungsdienstentschädigung erfolgt als einmalige Zulage für das zurückliegende Kalenderjahr, beginnend mit dem Jahr 2010, und wird zusammen mit den Bezügen des Monats März entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 - 10 VollstrVergV ausgezahlt.

5. Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt zum 31. Dezember 2010 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Verwendung von Personenbezeichnungen in dieser Dienstvereinbarung erfolgt ohne Rücksicht auf Anzahl und Geschlecht.

Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrates gemäß dem Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) bleiben unberührt.

Die Dienstvereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, eine der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommende rechtswirksame und durchführbare Ersatzregelung zu treffen.

Die Dienstvereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Mühlhausen, 28. Dezember 2010


Zanker
Landrat


Heß
Personalratsvorsitzende